

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

1. Änderung zur ZUSATZVEREINBARUNG VOM 1. JÄNNER 2011

zum Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2004
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Wiener Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt).

Präambel

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen („VU“) sowie der darin integrierten Zusatzprotokolle.

I

Änderung der Verrechnungsvoraussetzungen für Mammographie

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Mammographie“ geändert, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

Mammographie

(1) Die Mammographie kann als eigenständige Leistung der Vorsorgeuntersuchung von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten sowie Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie, die im Einvernehmen von Kammer und Kasse von der Kasse zur Abrechnung dieser Leistung berechtigt wurden, mit folgender Tarifposition abgerechnet werden:

Pos. Ziff. 809 – Mammographie inklusive Mammasonographie, (inkl. Befundbericht)

beide Seiten

ab 1.1.2014 Euro 85,50

ab 1.1.2015 Euro 90,40

Nur gemäß den im Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen festgelegten Voraussetzungen verrechenbar.

(2) Verrechnungsvoraussetzung ist ein gültiges Einladungsschreiben des Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes. Die kurative Sonderleistungsposition Pos. Ziff. 966 ist von der Vertragsfachärztin/vom Vertragsfacharzt/von der Vertragsfacharztgruppenpraxis für Radiologie nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 809 verrechenbar.

(3) Im Sinne des § 13 Abs. 3 des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrags wurde bei der jeweiligen Festlegung des Tarifs für Pos. Ziff. 809 gemäß Punkt I Abs. 1 dieser Änderung zur Zusatzvereinbarung vom 1. Jänner 2011 die Verminderung des gültigen Tarifs um 1,00 Euro berücksichtigt.

(4) Sofern nur eine Sonographie indiziert ist, kann diese wie folgt abgerechnet werden:

Pos. Ziff. 968 – Sonographische Untersuchung der Mamma, je Seite Euro 12,63
Nicht gleichzeitig mit Pos. Ziff. 809 oder 810 verrechenbar.

II

Übergangsregelung

Es wird vereinbart, dass für vor dem Start des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms (1. Jänner 2014) ausgestellte Zuweisungen zur VU-Mammographie der Abrechnungsanspruch der Vertragsfachärztin/des Vertragsfacharztes bzw. der Vertragsfacharztgruppenpraxis für Radiologie für VU-Mammographien, die bis zum 30. Juni 2014 durchgeführt werden, unberührt bleibt. Für diesen Fall ist für die Abrechnung der VU-Mammographie im e-card-System für den Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2014 eine kurative Konsultation (Pos. Ziff. 810) abzurechnen und die Mammographie in den kurativen Dokumentationsblättern zu dokumentieren.

III

Coloskopie

II – Leistungen und Tarife, Verrechnungsvoraussetzungen – wird im Punkt „Coloskopie, Abs. 3“ geändert, so dass Abs. 3 des Punktes Coloskopie ab 1. Juli 2014 lautet wie folgt:

(3) Die Coloskopie kann wie folgt abgerechnet werden:

Pos. Ziff. 16 –Coloskopie (inkl. Dokumentation und Befundbericht) Euro 203,54
ab dem 50. Lebensjahr

Pos. Ziff. 16 umfasst die Inhalte der folgenden Sonderleistungspositionen aus der kurativen Honorarordnung der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen Pos. Ziff. 29, 47, 60, 90, 231/631, 240/640, 225/612 und die Fallpauschale der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen.

Änderungen bei der Bewertung der genannten Sonderleistungen bzw. der Fallpauschale der allgemeinen Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte bzw. Vertragsfacharztgruppenpraxen werden automatisch für die Bewertung von Pos. Ziff. 16 wirksam.

IV

Wirksamkeit

(1) Die Änderung der Verrechnungsvoraussetzungen für Mammographie in der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Die Änderung des Punktes Coloskopie, Abs. 3, in der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 16. Dezember 2004 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Wien, 27. März 2014

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte

Die Obfrau

Ärztchammer für Wien

Die Vorsitzende der
Sektion Fachärzte

Der Vorsitzende der
Sektion Allgemeinmedizin

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte

Der Präsident